

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 77.

Marienburg, den 27. September.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 25. September 1905.

Die Körung der Privat-Deckhengste betreffend.

Die Körung der bei mir angemeldeten Privatdeckhengste findet für die links der Rogat gelegenen Ortschaften in Neuteich am

Donnerstag, den 5. Oktober, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
und für den rechts der Rogat gelegenen Teil des Kreises in Alfelde am

Mittwoch, den 11. Oktober, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,
statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Die Pferdebesitzer des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß sie dem Körungszwange unterliegen und daher verpflichtet sind, ihre Hengste der Körungskommission vorzuführen.

Dem Körungszwange sind nicht unterworfen:

- a. die königlichen Haupt- und Landbesitzer,
- b. die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines Geflüßbeamten und unter Gewährung eines Staatsdarlehns angeschafften Hengste, so lange das gewährte Darlehn noch nicht vollständig getilgt ist und daher die angeschafften Hengste der Beaufsichtigung und Revision eines Geflüßbeamten unterliegen,
- c. ehemalige Haupt- und Landbesitzer, welche von der Geflüßverwaltung an Züchter abgegeben sind sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch ein Attest der verkaufenden Geflüßverwaltung nachgewiesen wird,
- d. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deagel von mindestens 50 \mathcal{M} beansprucht und gezahlt wird,
- e. Im alleinigen Eigentum eines einzelnen stehende Hengste, welche der Besitzer nur zum Deden der ihm gehörenden Stuten verwendet,
- f. Im Eigentum einer Erbgemeinschaft stehende Hengste, welche lediglich zum Deden der der betreffenden Gemeinschaft als solcher eigentümlich gehörenden Stuten verwendet werden.

Die vom Körungszwange befreiten, unter b, c, d, genannten Hengste sind jedoch den Körungskommissionen bei den regelmäßigen Körtermägen zur Orientierung über das im Körbezirk vorhandene Hengstmaterial vorzustellen.

Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit des Körungstermins erkrankt, oder erst nach demselben von dem Besitzer erworben oder einer erneuten Körung zu unterworfen sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachkörung stattfinden; der Antrag ist unter Befügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Körungskommission anzubringen, welcher darüber zu befinden und gegebenen Falles den Termin für die Nachkörung anzusetzen hat.

Im Uebrigen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, die für die regelmäßigen Körungen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die von der Kommission für bzuachbar befindenen (angeförten) Hengste dürfen nur in demjenigen Kreise zum Deden verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt mir angezeigt ist.

Den Tag der Anzeige und den neuen Standort werde ich unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungprotokolls und des Namens des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt machen.

Für die Verlegung des Standortes eines angeförten Hengstes in einen anderen Kreis ist, wenn der neue Standort sich innerhalb des Bezirkes desselben Vorsitzenden der Körungskommission befindet, die Zustimmung dieses Vorsitzenden erforderlich.

Ist der neue Standort in dem Bezirk eines anderen Vorsitzenden der Körungskommission gelegen, so muß seine Neu-Körung erfolgen, sofern nicht der Vorsitzende der Körungskommission des neuen Standortes seine Zustimmung zu der Verlegung ohne Neudröng gegeben hat.

Wird die Zustimmung erteilt, so hat der betreffende Vorsitzende hiervon dem Landrat des neuen Standortes unter Befügung einer Abschrift des den Hengst betreffenden Teiles des Körungprotokolls Mitteilung zu machen.

Der Landrat des neuen Standortes hat die Verlegung im Kreisblatt bekannt zu machen.

Nr. 2. Landespolizeiliche Anordnung betreffend Meldepflicht der Schiffer und Flößer.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 ff.) und des § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

§ 1. Die in der Flußschiffahrt oder in der Flößerei beschäftigten Personen, welche in einem Orte des Regierungsbezirks antommen, müssen sich unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde des Anfuntsortes melden, wenn sie sich innerhalb einer Frist von 6 Tagen vor ihrer Anfunft in einer Ortschaft aufgehalten haben, wo während der Zeit ihres Aufenthalts Cholera bestand.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 45 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe von 10 bis 150 \mathcal{M} oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 21. September 1905.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. v. Lieres.

Marienburg, den 23. September 1905.

Indem ich vorstehende Anordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, alle Personen, die sich auf Grund der Anordnung melden, gemäß § 18 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera einer fünfjährigen Beobachtung zu unterziehen, die gemäß § 8 dieser Anweisung durchzuführen ist.

Nr. 3. Marienburg, den 26. September 1905.
Dem Kreisarzt Medizinalrat Dr. Arbeit hier selbst ist zur Unterfertigung in seinen sämtlichen Dienstgehäufnissen bis auf Weiteres der **Kreisaffizienzarzt Dr. Wiedig aus Hünfeld**, Regierungs-Bezirk Kassel zur Hilfe beigegeben worden. Die Behörden des Kreises erlaube ich, den Dr. Wiedig bei seinen Amtsverrichtungen in jeder gewünschten Weise zu unterstützen.

Nr. 4. Marienburg, den 25. September 1905.
Die, wenn auch bis jetzt in verhältnismäßig geringer Zahl, so doch in großer räumlicher Ausdehnung beobachteten **Cholera- und Choleraverdächtigen Erkrankungen**, lassen es als im hohen Grade wünschenswert erscheinen, daß sich die Bevölkerung, namentlich in den von der Cholera befallenen oder bedrohten Gegenden, aber auch in den übrigen Teilen des Kreises, mit dem Wesen der Verhütung und der Bekämpfung der Cholera vertraut mache. Zu diesem Zwecke werden den Gemeindeführern in den nächsten Tagen eine Anzahl von Traktatexemplaren der „gemeinverständlichen Belehrungen über die Cholera und das während der Cholera zu beobachtende Verhalten per Couvert zugehen. Ich ersuche, diese Belehrungen an die Ortsbewohner in geeigneter Weise zu verteilen, die letzteren auch sonst über Wesen, Entstehung und Verbreitung der Cholera durch das Trinkwasser, sowie über die allgemeinen und persönlichen Schutzmaßnahmen zur Verhütung einer Choleraepidemie nach Möglichkeit aufzuklären. Insbesondere ist der irrigen Ansicht entgegenzutreten, daß die Cholera an den Kreisen der Wohlhabenderen vorübergeht und daß durch den augenblicklichen Nachlaß der Erkrankungen eine Beseitigung der Gefahr gesichert sei. Nur durch verständnisvolles Mitwirken der Bevölkerung mit den Anordnungen der Behörden und andauernde Wachsamkeit gegenüber sanitären Mängeln in dem Verhalten der eigenen Persönlichkeiten in gesundheitlicher Hinsicht ist die noch ungeschwächt fortbestehende Gefahr einer Cholera-Epidemie zu bannen.

Nr. 5. Marienburg, den 22. September 1905.
Betrifft Förderung des regelmäßigen Schulbesuches.

Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Kgl. Regierung zu Danzig vom 3. Januar 1881, nach welchen in den ersten 8 Tagen jedes Kalendervierteljahres die im verfloffenen Vierteljahre zu- oder weggezogenen Kinder im Alter von 6—14 Jahren dem Lehrer namhaft zu machen sind, bringe ich hierdurch dem Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in Erinnerung.

Nr. 6. Marienburg, den 15. September 1905.
Die nach § 65 Nr. 8 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung abzuhaltende **Hauskollekte** zum Besten der dürftigen Gemeinden der Provinz Westpreußen wird während der Monate Oktober und November d. Js. **eingesammelt** werden.

Nr. 7. Marienburg, den 22. September 1905.
Der Gutsbesitzer **Emil Joost in Thörschhof** ist für die Gemeinde Thörschhof zum **Gemeindevorsteher** bestellt, befristigt und vereidigt worden.

Nr. 8. **Das Winterhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 12. Oktober 1905.**

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrkrinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Monat April j. Js. statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen

praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Lehrgänge für Handelswissenschaften finden nur im Monat April j. Js. statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder hier N. 3 Tiergartenstraße 4. Posen, den 22. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 21. September 1905.

Vortheilende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. **Saatenstand um die Mitte des Monats September 1905**

im Kreise Marienburg i. Wpr.

Beg. achtungsziffern (Waten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittswerte für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Waten				
	Saat	Regierungs-Bezirk Danzig	1	2	3	4	5
Winterweizen			1	1-2	2-3	3-4	4-5
Sommerweizen							
Winterjagel							
Winterroggen							
Sommerroggen							
Sommergerste							
Hafer							
Kartoffeln	2,5	2,6			2	1	2
Rlee	2,2	2,0	1	2	2		
Anzern	2,3	2,2			1		
Bewässerungs-(Riesel-)Wiesen	2,2	2,2	1				
Anderer Wiesen	2,4	2,1	1	2	1	1	

Königliches Statistisches Landesamt. Dr. Bient.

Nr. 2. Auf dem Wege zwischen Fr. Königsdorf und Graunau ist ein **Geldbetrag gefunden** und im hiesigen Amte abgeliefert worden.

Der sich legitimierende Eigentümer kann denselben hier in Empfang nehmen.

Fr. Königsdorf, den 25. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Sonntag, den 24. d. Mts., gegen 9 Uhr abends, ist mir ein **hellbrauner Wallach**, circa 10 Jahre alt, vorne links und hinten rechte Hufeisen weiß, mit Sattel und Trense aus dem Stalle **gestohlen worden**. 20 Mark Belohnung für Ermittlung des Diebes werden zugesichert. Um gefällige Recherche und Anzeige ersucht.

Fischau, den 25. September 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Unter dem Schweinebestande des Rolkereipächters Adolph zu Klettendorf ist **Schweinefleisch amtlich festgestellt**. Die Schutz- und Sperrmaßnahmen über das Rolkereigebiet sind angeordnet.

Amt Altfelde, den 26. September 1905.

Der Amtsvorsteher.